



Im Verlage Boffischer Erben.

Redacteur C. E. Müller.

Boffische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8

An die resp. Zeitungsleser.

Freitag den 1sten Januar (als dem ersten Zeitungstage im neuen Vierteljahr) kann die Zeitung nicht anders als

gegen Vorzeigung des neuen Pränumerations-Scheins verabsfolgt werden. Wir ersuchen daher, die Vorausbezahlung mit Einem Thaler 20 Sgr. für 1 Exemplar auf Druckpapier und Zwei Thaler für 1 Exemplar auf Schreibpapier bis dahin zu leisten, und bemerken zugleich, daß bei späteren Bestellungen nicht immer alle früher erschienene Nummern dieser Zeitung vollständig nachgeliefert werden können.

Auswärtige ersuchen wir, die Zeitung bei den Wohlbl. Post-Ämtern ihres Wohnorts oder den zunächst gelegenen zu bestellen. Der Preis derselben ist in allen Provinzen der preussischen Monarchie (incl. Zeitungs-Steuer und Einschluß des Post-Porto) vierteljährlich für 1 Exemplar auf Druckpapier 1 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., sowie für 1 Exemplar auf Schreibpapier 2 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Für das Ausland. In ganz Deutschland, auch in allen nicht deutschen Staaten, wohin unsere Zeitung vollständig mit allen Beilagen versandt wird, kostet dieselbe — incl. Porto und Zeitungs-Steuer — vierteljährlich 2 Thlr. 67 Sgr. Preuss. Cour. (Ein Exemplar auf Schreibpapier kostet 2 Thlr. 24 Sgr.)

Für Großbritannien und Amerika werden Abonnements bei Cowie und Sohn in London, 2. St. Ann's Lane, angenommen.
Berlin, den 31. Dezember 1857.

Boffische Zeitungs-Expedition.

Berlin, 31. Dezember.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Ober-Stabs- und Regiments-Arzt des 1. Garde-Mann-Regiments, Hr. Weiß zu Potsdam, den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath zu verleihen; so wie

Den Kreisgerichts-Rath Kolbenach zu Kosten zum Direktor des Kreisgerichts daselbst; und

Den Kreisgerichts-Rath Simpson zu Insterburg zum Direktor des Kreisgerichts zu Saubin zu ernennen.

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin ist, von Schwerin kommend, vorgestern Nachmittag hier eingetroffen und hat im königlichen Schlosse zu Charlottenburg Wohnung genommen.

Der königliche Hof legt heute für Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Maria Amalia, Gemahlin des Infanten Don Sebastian Gabriel von Spanien, die Trauer auf vierzehn Tage an.

Berlin, den 30. Dezember 1857.

Der Ober-Ceremonienmeister:
Freiherr von Stillfried.

Der praktische Arzt Dr. Rohovsky zu Bunzlau ist zum Kreis-Physikus des Kreises Bunzlau; und

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium in Wesel, Dr. Johann Müller zum Oberlehrer ernannt worden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c., verordnen in Gemäßheit des im zweiten Absatz des §. 3. des Gesetzes vom 25. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857, S. 440.) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend das Verbot der Zahlungseistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen, bleibt in den Kreisen Schleusingen und Biegenrück, so wie in der Stadt Bennedeckenstein außer Anwendung. Diese Verordnung ist durch die Gesammmlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Urkundlich un-

ter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.

von Manteuffel, von der Heydt, Simon & von Raumer, von Westphalen, von Bodelschwingh, von Massow, Graf von Waldersee, von Manteuffel II.

Das 65. u. 67. Stück der Gesammmlung, welche heute ausgegeben werden, enthalten unter

No. 4811. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Bestätigung des Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781, revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 und 1857 gehaltenen General-Landtagen; unter

No. 4817. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1857, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Procent für die nach dem Privilegium vom 1. Juni 1854 auszufertigenden Kreis-Chauffeebau-Obligationen; unter

No. 4818. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1857, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Reetablissementspläne für die Stadt Memel und Vorstadt Witte; unter

No. 4819. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Cassen-anweisungen; vom 21. Dezember 1857, und unter

No. 4820. die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungseistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen; vom 28. Dezember 1857.

Berlin, den 31. Dezember 1857.

Debit-Comtoir der Gesammmlung.

Deutschland.

Berlin, den 31. Dezember.

Durch den Pariser Friedensvertrag vom 30. März v. J. sollten der Wiederkehr von Verwicklungen, wie sie eben erst den allgemeinen Friedens- und Gleichgewichtszustand bedroht und gefährdet hatten, vorgebeugt und sichere Garantien dafür aufgestellt, es sollte zu dem Ende das Schwarze Meer neutralisirt, die so lange zum empfindlichsten Nach-